Bundesrat

Drucksache 187/05

17.03.05

В	е	S	C	hl	lu	S	S				
de	9	De	2116	lsc	he	n	Bui	nd	esí	ac	165

Zweites Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 166. Sitzung am 17. März 2005 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/5123 – zu dem

Zweiten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 56/05 (Beschluss)

Drucksache 187/05

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode

Drucksache 15/5123 16.03.05

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

- Drucksachen 15/3351, 15/4730, 15/4921 -

Berichterstatter im Bundestag:

Abgeordneter Dr. Norbert Röttgen

Berichterstatter im Bundesrat:

Minister Rudolf Köberle

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 154. Sitzung am 27. Januar 2005 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. März 2005

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster

Dr. Norbert Röttgen

Rudolf Köberle

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

Zweites Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Zu Artikel 1 Nr. 2a (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, Abs. 8 -neu- StVG)

Artikel 1 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

'2a. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - "d) < ... wie Gesetzesbeschluss >"
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 - "(8) Die Länder können bestimmen, dass die Zulassung von Fahrzeugen von der Entrichtung der dafür bestimmten Gebühren und Auslagen sowie der rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen abhängig gemacht werden kann." '

Zu Artikel 1a Nr. 2 (§ 21a Abs. 1 Satz 1 FahrlG)

Artikel 1a Nr. 2 wird aufgehoben.